

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Amt Biesenthal - Barnim

Berliner Straße 1

16359 Biesenthal

Vertreten durch Andre Nedlin (Amtsdirektor)
(nachfolgend Amt Biesenthal - Barnim genannt)
und

Kreissportbund Barnim e.V.

Heegermühler Straße 63

16225 Eberswalde

vertreten durch Ronald Kühn (Vorsitzender des Vorstandes)
(nachfolgend KSB genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kampf gegen die Kindeswohlgefährdung im Sport ist uns im Landkreis seit Jahren ein besonderes Anliegen. Ein entsprechender Verhaltenskodex für die ca. 200 Mitgliedsvereine des KSB wurde beschlossen, umfangreiche Hintergrundinformationen und Serviceangebote zur Beratung etc. werden bereitgestellt.

Um die Prävention gegen die Kindeswohlgefährdung im Sport weiter zu verbessern, wollen wir jetzt ein Gütesiegel an Vereine vergeben, die sich in besonderer Form hier engagieren. Teilziele sind die Verbesserung der Kommunikationsstruktur aller Beteiligten, die Erhöhung der Barrieren für den Eintritt potentiell gefährlicher Personen in die Vereine sowie die Schaffung zentraler und sensibler Anlaufstellen für Anfragen und Anfangsverdachte.

Das „Gütesiegel“ soll ein Werbefaktor für die Vereine werden, die es tragen, und somit zum Nachahmen einladen. In Anerkennung des besonderen Wertes in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls konnten wir Herrn Dr. Dietmar Woidke als Schirmherrn des Projektes gewinnen.

Um das Gütesiegel zu erlangen, erklären die Vereine, dass bei ihnen alle am Kinder- und Jugendsport beteiligten Trainer, Übungsleiter und Funktionäre

- sich dem o.g. Kodex „Kindeswohl im Sportverein“ unterwerfen (dokumentiert mit der Unterschrift des entsprechenden Mitgliedes)
- ein aktuelles, maximal jedoch 3 Jahre altes, erweitertes Führungszeugnis nach §§30 und 30a BZRG im Verein vorgelegt haben, welches die Unbedenklichkeit der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bescheinigt.

Die Erklärung ist vereinsweise jährlich abzugeben und berechtigt zum Tragen des Gütesiegels im laufenden und folgenden Jahr.

§1 Gegenstand der Kooperation

Das Amt Biesenthal - Barnim und der KSB engagieren sich in besonderem Maße für die Erhaltung und Verbesserung des Kindeswohls.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§30 und 30a BZRG ist kostenpflichtig, Ausnahmen sind im Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz benannt.

Das Amt Biesenthal - Barnim wird zur Unterstützung des Projektes „Gütesiegel – Kinderschutz wird bei uns groß geschrieben“ allen in einem Mitgliedsverein des KSB tätigen Übungsleitern, Trainern und Funktionären mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich auf standardisierten Antrag ein erweitertes Führungszeugnis kostenfrei erstellen.

Der KSB wird das Projekt „Gütesiegel – Kinderschutz wird bei uns groß geschrieben“ für alle im Zuständigkeitsbereich Amt Biesenthal - Barnim befindlichen und im KSB organisierten Sportvereine kostenlos betreiben und jährlich anhand einer Stichprobe der Grundgesamtheit (alle vergebenen Zertifikate im Landkreis Barnim) evaluieren.

§2 Datenschutz

Beide Kooperationspartner erkennen die gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Sie werden insbesondere alle Personen, die an der Durchführung dieser Kooperation beteiligt sind, entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen.

§3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit und die öffentliche Darstellung der Zusammenarbeit erfolgen koordiniert. Zur Wahrung der Interessen beider Kooperationspartner erfolgen öffentliche Darstellungen zum Kooperationsvertrag nach Abstimmung und gegenseitiger Genehmigung.

Auf dem Internetauftritt beider Kooperationspartner wird der Kooperationspartner verlinkt und die Kooperation unter Verwendung des Gütesiegels Kinderschutz deutlich sichtbar präsentiert.

§4 Teilunwirksamkeit

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vereinbarungsabstimmung vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame Abrede durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§5
Nebenabsprachen, Änderungen

Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§6
Vereinbarungsbeginn und –laufzeit

Die Vereinbarung kann durch beide Vertragsparteien jährlich, jeweils zum 31.12. des Jahres, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Eine außerordentliche Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich, wenn unvorhersehbare, außerordentliche Tatbestände eintreten, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleisten.

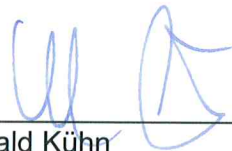
Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Biesenthal, den 20.11.2014

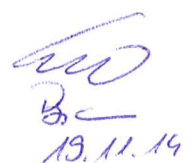


Andre Nedlin
Amtdirektor Amt Biesenthal - Barnim

Eberswalde, den



Ronald Kühn
Vorsitzender Kreissportbund Barnim e.V.



19.11.14